

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 24. Juni 2004

Nr. 6/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg und Welsebruch

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow
2. Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragsatzung -
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2004

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Gemeindevertretersitzungen
 - Amtsausschuss 25.05.2004
 - Ortsbeirat Felchow 24.05.2004
 - Ortsbeirat Flemsdorf 24.05.2004
 - Ortsbeirat Schöneberg 24.05.2004
 - Ortsbeirat Schönermark 24.05.2004
 - Gemeindevertretung Schöneberg 27.05.2004

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

Schulhoffest

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow vom 08.12.2003

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse, Nr. 13/2003 vom 18.12.2003, S. 2-3)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10.2001 (GVBl, Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl, Teil I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl, Teil I, S. 298, 203) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.05.2004 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 -Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Recht kann er während der öffentlichen Sprechzeiten im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oder - Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

Artikel 2

Der § 3 - Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung - wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften vor, sofern diese den Wert von 1.000 EUR übersteigt.

Artikel 3

Der § 4 - Der Gemeindevertretung vorbehaltenen Entscheidungen der laufenden Verwaltung - wird gestrichen.

Artikel 4

§ 5 wird zu § 4

Artikel 5

§ 6 wird zu § 5

In § 5 -Gemeindevertretung- wird der Absatz 1 dann wie folgt geändert:
Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

In § 5 -Gemeindevertretung- wird der Absatz 2 dann wie folgt geändert:
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 6

§ 7 wird zu § 6

In § 6 - Ausschüsse- wird der Abs. 4 dann wie folgt geändert:
In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Artikel 7

§ 8 wird zu § 7

§ 9 wird zu § 8

Artikel 8

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 01.06.2004

Amtsdirektor
Detlef Krause

Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenausbaubeitragsatzung-

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295 bis 297) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 13.05.2004 folgende Ausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages/ beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen - insgesamt oder in Abschnitten oder in Teilen - im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Die Gemeinde erhebt die Beiträge jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Beitrag auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert erheben.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich Freilegung,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßen-, Wege- und Platzkörpers mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen am Straßenniveau einschließlich der Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere für
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwege
 - c) Rinnen und Bordsteine
 - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - e) Radwege
 - f) Bushaldebuchten
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Parkflächen und Abstellflächen einschließlich Standspuren
 - i) Unselbständiges Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderer Grünflächen
 4. Beleuchtungsanlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 5. Entwässerungsanlagen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 6. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
 7. die Anschaffung von Straßen und Wegen, hier insbesondere die Übernahme von sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Absatz 5 Brandenburgisches Straßengesetz, soweit der Gemeinde dadurch Kosten entstehen (z.B. für den Grunderwerb, den Baukörper, technische Einrichtungen usw.).
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze sowie für Hoch- und Tiefstraßen, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen für die jeweilige Anlage ermittelt.
- (2) Wird ein gesonderter Beitrag für bestimmte Teile einer Anlage oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Anlage erhoben, so wird der beitragsfähige Aufwand für die bestimmten Teile oder den selbständig nutzbaren Abschnitt gesondert ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:
 1. Anliegerstraßen:

a) Fahrbahn	65 v.H.
b) Gehweg	65 v.H.
c) Parkflächen	65 v.H.
d) Radweg	65 v.H.
e) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	65 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	65 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	65 v.H.
 2. Haupterschließungsstraßen:

a) Fahrbahn	50 v.H.
b) Gehweg	60 v.H.
c) Parkflächen	60 v.H.
d) Radweg	50 v.H.
e) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	60 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	55 v.H.
 3. Hauptverkehrsstraßen:

a) Fahrbahn	20 v.H.
b) Gehweg	50 v.H.

- c) Parkflächen 50 v.H.
 d) Radweg 20 v.H.
 e) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen 20 v.H.
 f) unselbständige Grünanlagen 50 v.H.
 g) gemeinsamer Geh- und Radweg 35 v.H.
- (3) Überschreiten die Breiten der Fahrbahnen
- a) bei Anliegerstraßen
- in Gewerbegebieten 6,50 m
 - in Industriegebieten 6,50 m
 - in allen übrigen Bereichen 5,50 m
- b) bei Hauptschließungsstraßen 6,50 m
 c) bei Hauptverkehrsstraßen 6,50 m
- so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (4) Im Sinne des Absatzes 2 und 3 gelten als:
1. Anliegerstraßen
 Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptschließungsstraßen
 Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. Hauptverkehrsstraßen
 Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
 Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke).
 Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).
 Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden.
 Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
 Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungsgrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Bauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch

- (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
- a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt. Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegenden Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.
5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.
- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag jeweils nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 6 Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind.
 Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Absatz 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen § 5 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- 2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.

b) unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - 1. aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5,
 - 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhan-

den sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

- e) mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,

- 1. für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss.
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss.
- 2. für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 2 Buchstabe a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Absatz 1.
- (3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtfläche eines Grundstückes zu ordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis e), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abteilungsfläche); bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.
- (4) Für Gemeindeverbindungsstraßen, Wirtschaftswege oder sonstigen gemeindlichen Straßen und Wegen die sich gemäß § 35 BauGB ganz oder teilweise im Außenbereich befinden ist bei Bedarf jeweils für den Einzelfall eine gesonderte Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen.

§ 8 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
 - a) den Grunderwerb,
 - b) die Freilegung,
 die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
 - c) der Fahrbahn,
 - d) der Radwege,
 - e) der Gehwege,
 - f) der Parkflächen,
 - g) der Beleuchtungsanlagen,
 - h) der Entwässerungsanlagen,
 - i) der unselbständigen Grünanlagen
 gesondert erhoben werden.
- (2) Aufwendungen für Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern und Bushaltebuchten sind jeweils dem Teil der Anlage zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 2. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 25.05.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 6/2004 Gemeindepartnerschaft des Amtes Oder-Welse mit der makedonischen Gemeinde Mavrovi Anovi.

Information aus 3. Sitzung des Ortsbeirates Felchow am 24.05.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 03/2004 Antrag des Ortsbeirates Felchow auf Zustimmung zur Aufnahme des Eigenanteils der Gemeinde Schöneberg für die Durchführung und Finanzierung der Regie-ABM zum Abbruch der Gebäude der ehemaligen Stallanlagen in der Gemarkung Felchow Flur 3 Flurstück 14, 173 durch den RFV i.V. in den Haushaltsplan 2004
- 04/2004 Ablehnung der Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2004
- 05/2004 Ablehnung der Haushaltssatzung 2004

Information aus 3. Sitzung des Ortsbeirates Flemsdorf am 24.05.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 03/2004 Ablehnung der Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2004
- 04/2004 Ablehnung der Haushaltssatzung 2004

Information aus 3. Sitzung des Ortsbeirates Schöneberg am 24.05.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 06/2004 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 26/2004 „Nutzungsänderung ehemaliger Kälberstall zum Aufzucht- und Freilaufstall für Fasanhaltung“ auf dem Flurstück 452 der Flur 1 der Gemarkung Schöneberg
- 07/2004 Ablehnung der Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2004
- 08/2004 Ablehnung der Haushaltssatzung 2004

Information aus 1. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark am 24.05.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 01/2004 **Wahl des Ortsbürgermeisters des OT Schönermark**
Gewählt wurde: Herr Roland Bohn
- 02/2004 **Wahl des stellvertretenden Ortsbürgermeisters des OT Schönermark**
Gewählt wurde: Frau Annett Hartwig
- 03/2004 **Ablehnung der Verwendung des Wappens und der Flagge der ehemals selbstständigen Gemeinde Schönermark als kommunale Hoheitszeichen der Gemeinde Mark Landin**

Information aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 27.05.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 26/2004 Einvernehmenserklärung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung ehemaliger Kälberstall zum Aufzucht- und Freilaufstall für Fasanhaltung“ auf dem Flurstück 452 der Flur 1 der Gemarkung Schöneberg
- 27/2004 Änderung/Ergänzung des Beschlusses 11/2004 über privatrechtliches Entgeltes für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten im OT Felchow der Gemeinde Schöneberg durch Dritte.
Ergänzung: OT Felchow, Schloss,
Gemeinderaum, Raum 114 bzw. Saal
20,00 EUR / Je Veranstaltung
Versammlungen von Verbänden,
Genossenschaften, Vereinen u.ä
Jugendclub, Raum 113 10,00 EUR /Tag
- 29/2004 Ablehnung der Aufnahme des Eigenanteils der Gemeinde für die Durchführung und Finanzierung der Regie-ABM zum Abbruch der Gebäude der ehemaligen Stallanlagen in der Gemarkung Felchow Flur 3, Flurstücke 14, 173 durch den RFV e.V. Gutshof 6 in 16278 Pinnow als Zuschuss an den RFV in den Haushaltsplan 2004
- 30/2004 Änderung zum Besuch der Jubilare der Gemeinde Schöneberg
Besucht werden Frauen und Männer
ab 65 Jahre alle 5 Jahre und
ab dem 80. Geburtstag jedes Jahr.
- 33/2004 Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Schöneberg und dem Verein Flemsdorfer Haie e.V. über die Nutzung des Sportplatzes im OT Flemsdorf ab dem 01.07.2004.

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 28/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 24/2004 zum Vorkaufsrecht Flur 9, Flurstück 353 Gemarkung Schöneberg

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20